

ZVL-Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2023 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 15.09.2023

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 6 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (11 Punkte)

Susanne und Florian Alber sind seit dem Jahr 2016 verheiratet. Florian ist Angestellter. Das Gehalt von Florian wird mit der Steuerklasse 3 abgerechnet. Susanne geht ganzjährig in 2016 einer geringfügig versicherungspflichtigen Beschäftigung (Minijob) nach, welche pauschal durch den Arbeitgeber nach § 40a Abs. 2 EStG versteuert wird. Seit ihrer Heirat haben die Eheleute Alber keine Steuererklärung mehr abgegeben und vom Finanzamt erfolgte bisher auch keine Aufforderung. In 2021 erwarben die Eheleute eine Eigentumswohnung zur Vermietung. Der unstrittige Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beträgt 2.170 €. In 2022 hat Susanne das geringfügige Beschäftigungsverhältnis in eine Teilzeitbeschäftigung aufgestockt, welche ab diesem Zeitpunkt mit der Lohnsteuerklasse 5 abgerechnet wird. In 2022 wurden die Eheleute deshalb Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfvereines. Der Verlust aus Vermietung und Verpachtung im Jahr 2022 beträgt 1.200 €. Weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 ist vom Finanzamt am 24.05.2023 zur Post gegeben worden. Am 26.06.2023 legen Sie schriftlich gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und geben diesen am selben Tag zur Post. Das Einspruchsschreiben ging am 03.07.2023 beim Finanzamt ein.

Aufgabe:

1. Prüfen Sie, ob es sich bei Susanne und Florian Alber um eine Pflichtveranlagung oder eine Antragsveranlagung handelt. Gehen Sie dabei auf die Jahre 2016, 2021 und 2022 ein.
2. Berechnen Sie, wann der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 als bekannt gegeben gilt.
3. Begründen Sie, ob das Einspruchsschreiben rechtzeitig beim Finanzamt eingegangen ist.

4. Welche Maßnahme ergreifen Sie, wenn das Finanzamt den Einspruch zurückweist, da dieser nicht fristgerecht eingereicht worden ist. Formulieren Sie eine Begründung.
5. Beschreiben Sie, in welcher Form noch ein Einspruch möglich gewesen wäre.
6. Für welche Jahre rückwirkend könnte das Finanzamt für die Eheleute in 2023 noch einen Einkommensteuerbescheid erlassen?

Begründen Sie Ihre Antworten unter genauer Angabe der einschlägigen Vorschriften.

Lösungshinweis

1. Eine Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 3a ist für das Jahr 2016 bis 2021 nicht gegeben, da das Beschäftigungsverhältnis von Susanne nicht mit der Steuerklasse V abgerechnet worden ist. In 2021 lagen zwar zusätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, diese waren jedoch negativ und führen nicht zu einer Pflichtveranlagung. In 2022 ergibt sich dann jedoch eine Pflichtveranlagung, da das Beschäftigungsverhältnis von Susanne mit der Steuerklasse V abgerechnet worden ist.
2. Der Bescheid vom 24.05.2023 gilt nach § 122 Abs. 2 AO nach 3 Tagen somit am 27.05.2023 als bekannt gegeben. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sich die Bekanntgabe nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag, auf Dienstag, den 30.05.2023, da Montag, der 29.05.2023, Feiertag Pfingstmontag ist.
3. Nach § 355 AO ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen. Dies ist der 30.06.2023, Das Schreiben ist somit nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingegangen
4. Nach § 110 AO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, da der Einspruch rechtzeitig am 26.06.2023 zur Post gegeben worden ist.

Begründung: Bei einer regulären Postlaufzeit hätte dieser rechtzeitig beim Finanzamt eingehen müssen.

5. Der Einspruch hätte auch elektronisch oder zur Niederschrift eingelegt werden können. § 351 Abs. 1 AO
6. Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 169 AO 4 Jahre. Sie beginnt bei einer Antragsveranlagung nach § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Jahres in dem die Steuer entstanden ist. Somit ist für die Jahre 2019 ff. in 2023 noch eine Steuerfestsetzung möglich

Sachverhalt 2 (5 Punkte)

Bernd Froh und seine Schwester Hildegard Froh sind beide Mitglieder ihres Lohnsteuerhilfvereins. Aufgrund einer Erbschaft in 2022 sind beide Eigentümer von 2 Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienhaus in Stuttgart geworden. Die jährlichen Mieteinnahmen liegen bei 35.000, --€. Bernd Froh wohnt mittlerweile in Nürnberg und seine Schwester weiterhin in Stuttgart. Bernd kümmert sich seit der Erbschaft um die komplette Verwaltung des Zweifamilienhauses und hat dafür 3 Fahrten von Nürnberg nach Stuttgart absolviert. Die Geschwister erteilen ihrem Lohnsteuerhilfverein eine schriftliche Empfangsvollmacht nach § 80 Abs. 1 AO, welche sie dem Finanzamt elektronisch übermittelt haben. Der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte ist Bernd Froh am 12.06.2023 auch mit Wirkung für seine Schwester per Post zugegangen. Bernd beachtet diesen zunächst nicht und bringt Ihnen diesen Feststellungsbescheid am 28.07.2023 in ihrer Beratungsstelle vorbei, mit der Bitte, die mittlerweile zugegangene Hausverwalterabrechnung mit Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage noch zu berücksichtigen.

Aufgabe:

1. Nennen Sie die Rechtsgrundlage für die einheitlich und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und bestimmen sie, welches Finanzamt für diese Erklärung zuständig ist. Geben Sie auch hierzu die Rechtsgrundlage an.
2. Benennen sie die Erklärung in welcher die Fahrten zum Mietobjekt anzusetzen sind.
3. Begründen Sie ausführlich ob die Hausverwalterabrechnung nachträglich noch berücksichtigt werden kann und welche Maßnahme dafür ggf. zu ergreifen ist?

Lösungshinweis

1. Die einheitliche und gesonderte Feststellung ist in § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO geregelt
Zuständig ist das Verwaltungsfinanzamt in Nürnberg nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO.
Die Fahrtkosten sind als Sonder-WK in der einheitlich und gesonderten Feststellungserklärung anzugeben.
2. Nach § 122 Abs. 1 Satz 4 soll der Bescheid an den Bevollmächtigten bekannt gegeben werde. Diese Ermessensregelung wird aufgrund der Empfangsvollmacht zu einer Mussvorschrift. Ohne wirksame Bekanntgabe entfaltet der Verwaltungsakt keine Rechtswirkung nach außen. Dies wird durch die Weiterleitung an die Beratungsstelle geheilt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt somit erst am 29.07.2023 um 0.00 Uhr an zu laufen. Es kann somit noch Einspruch eingelegt werden.

Sachverhalt 3 (4 Punkte)

Sie haben als Beratungsstelle am 15.05.2023 den Einkommensteuerbescheid für Fritz Klein für das Jahr 2022 erhalten. Er bezog Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung. Der Bescheid hat das Datum vom 12.05.2023. Die Nachzahlung an Einkommensteuer beträgt 2.000, --€

Bei der Prüfung des Bescheides stellen Sie fest, dass das Finanzamt die Kosten für eine Fortbildung zum KFZ-Meister in Höhe von insgesamt 3.500, --€ nicht als Werbungskosten anerkannt hat. Sie legten deshalb am 05.06.2023 per E-Mail Einspruch ein.

Bei Anerkennung der 3.500,--€ als Werbungskosten würde sich statt der Nachzahlung von 2.000,--€ an Einkommensteuer eine Erstattung in Höhe von 12,--€ ergeben.

Am 26.07.2023 erhielt Fritz Klein vom Finanzamt eine Mahnung, mit der Bitte die rückständige Einkommensteuer von 2.000,--€ und einen bis dato angefallenen Säumniszuschlag in Höhe von 40,--€ zu überweisen.

Aufgabe:

1. Berechnen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen zu welchem Zeitpunkt die Nachzahlung fällig geworden ist.
2. Überprüfen Sie rechnerisch die Höhe des Säumniszuschlages.
3. Prüfen Sie, warum das Finanzamt trotz eines Einspruchs eine Mahnung in Verbindung mit einem Säumniszuschlag erlassen hat.

Lösungshinweis

1. Die Zahlungsfristfrist nach § 220 AO in Verbindung mit § 36 Abs. 4 EStG berechnet sich wie folgt:

Aufgabe zur Post: 12.05.2023

Bekanntgabe: 15.05.2023, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Fristbeginn 16.05.2023, § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB

Fristdauer 1 Monat, § 36 Abs. 4 EStG

Fristende 15.06.2023

Die Zahlungsfrist endet mit Ablauf des 15.06.2023 um 24.00 Uhr.

2. Pro angefangenen Monat der Säumnis 1% des rückständig auf volle 50 € gerundeten Betrages. 15.06. bis 26.07. sind 2 angefangene Monate = 2% von 2.000 € = 40 €.
3. Es wurde vergessen Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO zu beantragen.

Sachverhalt 4 (4 Punkte) Beratungsbefugnis

Die Eheleute Greta und Bjarne Müller sind beide Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Bjarne erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 80.000 €/Jahr. Greta erzielt aufgrund eines Minijobs monatlich 450 €.

Im Jahr 2020 haben die beiden für 200.000 € ein Grundstück gekauft, auf dem sie ein Haus zur Eigennutzung errichten wollten. Nebenkosten fielen von 10.000 € an.

Da das Grundstück am Hang liegt und sehr schwierig zu bebauen ist und die Baukosten im letzten Jahr sehr angestiegen sind, hätte der Hausbau 800.000 € Kosten verursacht. Das war beim Kauf des Grundstücks nicht absehbar.

Ein Gespräch bei der Bank ergab, dass Greta und Bjarne für diese hohe Summe keinen Kredit bekommen und ihn auch nicht bedienen könnten.

Im Jahr 2022 haben sich Greta und Bjarne entschieden, das Grundstück wieder zu verkaufen. Durch die gestiegenen Grundstückspreise haben sie für das Grundstück 240.000 € erzielt.

Aufgabe:

Haben Sie für die Erstellung der Einkommensteuererklärung von Greta und Bjarne Müller Beratungsbefugnis? Gehen Sie auf die nachfolgenden Fragen in der Reihenfolge ein:

1. Sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zu besteuern?
2. Welche Einnahmen und welcher Gewinn sind aus dem Grundstücksverkauf entstanden?
3. Gehen Sie dann darauf ein, ob Beratungsbefugnis gegeben ist. Erläutern Sie die Beratungsbefugnis anhand sämtlicher Einkünfte der Steuerpflichtigen.

Lösungshinweis

1. Ja, die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf sind zu besteuern. Es handelt sich um Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft, da Kauf und Verkauf des Grundstücks innerhalb von 10 Jahren erfolgten

2. Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf betragen 240.000 €. Der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf betrug 240.000 € ./. AK (200.000 € + 10.000 € =) 210.000 € = 30.000 €
3. Beratungsbefugnis für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Minijob ist unbegrenzt gegeben § 4 Nr, 11a StBerG
Beratungsbefugnis für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist begrenzt gegeben § 4 Nr. 11c StBerG
Maßgebend für die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11c StBerG ist der ÜBERSCHUSS (§23 Abs.3 EStG) < 36.000 €.

Beratungsbefugnis JA

Sachverhalt 5 (3 Punkte) Beratungsbefugnis

Georg Duschl ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Er legt für das Jahr 2022 zwei Lohnsteuerbescheinigungen vor, aus denen er insgesamt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 30.000 €/Jahr erzielte.

Von März bis Mai war er arbeitslos und hat 5.000 € Arbeitslosengeld bezogen.

Er legt Ihnen außerdem eine Abrechnung über eine ausländische Beteiligung vor. Aus dieser Beteiligung hat er Einnahmen in Höhe von 18.000 € im Jahr 2022 erhalten. Die Bescheinigung sagt aus, dass es sich um Kapitaleinkünfte handelt.

Aufgabe:

1. Dürfen sie Georg beraten? Gehen sie dabei auf alle Einkunftsarten ein!
2. Wie würde es aussehen, wenn Georg im Jahr 2022 zu den Beteiligungseinnahmen auch aus einem früheren geänderten Einkommensteuerbescheid 10 € Zinsen gutgeschrieben bekommen hätte? Würde sich an der Lösung der Aufgabe 1. etwas ändern?
3. Abwandlung:
Georg erzielt keine Einkünfte aus einer ausländischen Beteiligung sondern aus einer inländischen Beteiligung. Bescheinigt sind inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 18.500 €. Kapitalertragsteuer wurde in der richtigen Höhe einbehalten. Ist in diesem Abwandlungsfall Beratungsbefugnis insgesamt gegeben?

Lösungshinweis:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Arbeitslosengeld – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG

Einkünfte KAP – begrenzte Beratungsbefugnis

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen:

KAP (müssen erklärt werden, da keine KapEst einbehalten wurde) = 18.000 €
übersteigen die Höchstgrenze von 18.000 € nicht – **Beratungsbefugnis JA**

2. Durch die 10 € Guthabenzinsen ergeben sich folgende Einnahmen aus KAP:

Beteiligung 18.000 € + Guthabenzinsen 10 € = 18.010 € > 18.000 €

Beratungsbefugnis NEIN

3. Kapitaleinkünfte aus inländischer Beteiligung, bei denen die KapEst einbehalten wurde, müssen nicht erklärt werden § 4 Nr. 11c StBerG.

Daher spielen die Einnahmen aus dieser Beteiligung keine Rolle bei der Berechnung der Einnahmen zur begrenzten Beratungsbefugnis.

Daher insgesamt **Beratungsbefugnis JA**

Sachverhalt 6 (3 Punkte) Beratungsbefugnis

Nicole und Markus Schneider sind beide Angestellte und erzielen ausschließlich Arbeitslohn. Sie sind seit Jahren Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielten sie bisher keine weiteren Einkünfte.

Zum Termin zur Einkommensteuererklärung 2022 erzählen die beiden, dass sie im Jahr 2022 eine Photovoltaikanlage in einer Größenordnung von 9 kWp auf das Dach Ihres Hauses montiert haben. Sie speisen sehr wenig Strom ins Netz des örtlichen Energieversorgers ein und erhalten hierfür nur sehr geringe Entgelte. Der produzierte Strom wird hauptsächlich selbst genutzt.

Die beiden wollen sich die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer nicht auszahlen lassen. Das ist den beiden zu viel Aufwand.

Aufgabe:

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erstellen? Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen!
2. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erstellen, wenn sich die Steuerpflichtigen alternativ die bezahlte Umsatzsteuer aus der PV-Anlage doch auszahlen lassen wollen – also zur Umsatzsteuer optieren wollen?
3. Ihr Mitglied hat bereits im Jahr 2019 eine PV-Anlage erworben. Die Umsatzsteuer hat es sich erstatten lassen. Hierzu wird von einem Steuerberater seit 2019 sowohl die Umsatzsteuererklärung als auch die Einkommensteuererklärung erstellt.

Das Mitglied fragt an, ob es ab 2022 zu Ihrem Lohnsteuerhilfverein wechseln kann.
Ist Beratungsbefugnis gegeben?

Lösungshinweis:

1. Die Einnahmen aus der PV-Anlage sind ab dem Jahr 2022 nach § 3 Nr. 72 EStG in voller Höhe steuerfrei.

Beratungsbefugnis JA, auch, wenn es sich um Gewinneinkünfte handelt.

Beratungsbefugnis aber nur für die Hilfeleistungen bei der ESt § 4 Nr. 11b StBerG

2. Auch, wenn sich das Mitglied die Umsatzsteuer auszahlen lässt, hat dies keinen Einfluss auf die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins. Dies ist für die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins unschädlich.

Beratungsbefugnis (für ESt) JA

3. Ja, ein Wechsel zum Lohnsteuerhilfverein ist möglich. Die Beratungsbefugnis für die ESt für Lohnsteuerhilfvereine gilt auch für „alte“ Anlagen, also Anlagen, die bereits vor 2022 erworben wurden.

Die Umsatzsteuererklärung muss aber weiterhin ein Steuerberater oder das Mitglied selbst erstellen. **Beratungsbefugnis (für ESt) JA**

365 **April 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3
14	4	5	6	7	8	9
15	11	12	13	14	15	16
16	18	19	20	21	22	23
17	25	26	27	28	29	30

365 **März 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12
11	14	15	16	17	18	19
12	21	22	23	24	25	26
13	28	29	30	31		

365 **Februar 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6
6	7	8	9	10	11	12
7	14	15	16	17	18	19
8	21	22	23	24	25	26
9	28					

365 **Januar 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52				1	2	
1	3	4	5	6	7	8
2	10	11	12	13	14	15
3	17	18	19	20	21	22
4	24	25	26	27	28	29
5	31					

365 **August 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6
32	8	9	10	11	12	13
33	15	16	17	18	19	20
34	22	23	24	25	26	27
35	29	30	31			

365 **Juli 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26			1	2	3	
27	4	5	6	7	8	9
28	11	12	13	14	15	16
29	18	19	20	21	22	23
30	25	26	27	28	29	30

365 **Juni 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11
24	13	14	15	16	17	18
25	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

365 **Mai 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17					1	
18	2	3	4	5	6	7
19	9	10	11	12	13	14
20	16	17	18	19	20	21
21	23	24	25	26	27	28
22	30	31				

365 **Dezember 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10
50	12	13	14	15	16	17
51	19	20	21	22	23	24
52	26	27	28	29	30	31

365 **November 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12
46	14	15	16	17	18	19
47	21	22	23	24	25	26
48	28	29	30			

365 **Oktober 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39				1	2	
40	3	4	5	6	7	8
41	10	11	12	13	14	15
42	17	18	19	20	21	22
43	24	25	26	27	28	29
44	31					

365 **September 2022**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35		1	2	3	4	
36	5	6	7	8	9	10
37	12	13	14	15	16	17
38	19	20	21	22	23	24
39	26	27	28	29	30	

- 1. Jan** Neujahr
6. Jan Heilige Drei Könige
14. Feb Valentinstag
28. Feb Rosenmontag
1. Mär Fastnacht
2. Mär Aschermittwoch
27. Mär Beginn Sommerzeit
- 15. Apr** Karfreitag
17. Apr Ostersonntag
18. Apr Ostermontag
30. Apr Walpurgisnacht
1. Mai Tag der Arbeit
8. Mai Muttertag
26. Mai Christi Himmelfahrt
- 5. Jun** Pfingstsonntag
6. Jun Pfingstmontag
16. Jun Fronleichnam
17. Jun 17. Juni 1953
15. Aug Mariä Himmelfahrt
2. Okt Erntedankfest
3. Okt Tag der Deutschen Einheit
- 30. Okt** Ende Sommerzeit
31. Okt Reformationstag
31. Okt Halloween
1. Nov Allerheiligen
2. Nov Allerseelen
11. Nov Martinstag
13. Nov Volkstrauertag
- 16. Nov** Buß- und Bettag
20. Nov Totensonntag
27. Nov 1. Advent
4. Dez 2. Advent
6. Dez Nikolaus
11. Dez 3. Advent
18. Dez 4. Advent
- 24. Dez** Heiligabend
25. Dez 1. Weihnachtstag
26. Dez 2. Weihnachtstag
31. Dez Silvester
- Kalender & Feiertage
2022
Kalender-365.eu

365 Januar 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52						1
1	2	3	4	5	6	7
2	9	10	11	12	13	14
3	16	17	18	19	20	21
4	23	24	25	26	27	28
5	30	31				

365 Februar 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4
6	6	7	8	9	10	11
7	13	14	15	16	17	18
8	20	21	22	23	24	25
9	27	28				

365 März 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4
10	6	7	8	9	10	11
11	13	14	15	16	17	18
12	20	21	22	23	24	25
13	27	28	29	30	31	

365 April 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1
14	3	4	5	6	7	8
15	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
17	24	25	26	27	28	29
						30

365 Mai 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6
19	8	9	10	11	12	13
20	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
22	29	30	31			

365 Juni 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10
24	12	13	14	15	16	17
25	19	20	21	22	23	24
26	26	27	28	29	30	

365 Juli 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1
27	3	4	5	6	7	8
28	10	11	12	13	14	15
29	17	18	19	20	21	22
30	24	25	26	27	28	29
31						30

365 August 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31			1	2	3	4
32	7	8	9	10	11	12
33	14	15	16	17	18	19
34	21	22	23	24	25	26
35	28	29	30	31		

365 September 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	
36	4	5	6	7	8	9
37	11	12	13	14	15	16
38	18	19	20	21	22	23
39	25	26	27	28	29	30

365 Oktober 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1
40	2	3	4	5	6	7
41	9	10	11	12	13	14
42	16	17	18	19	20	21
43	23	24	25	26	27	28
44	30	31				

365 November 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5
45	6	7	8	9	10	11
46	13	14	15	16	17	18
47	20	21	22	23	24	25
48	27	28	29	30		

365 Dezember 2023

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2
49	4	5	6	7	8	9
50	11	12	13	14	15	16
51	18	19	20	21	22	23
52	25	26	27	28	29	30
						31

- 1. Jan Neujahr
- 6. Jan Heilige Drei Könige
- 14. Feb Valentinstag
- 20. Feb Rosenmontag
- 21. Feb Faschnacht
- 22. Feb Aschermittwoch
- 26. Mär Beginn Sommerzeit
- 7. Apr Karfreitag
- 9. Apr Ostersonntag
- 10. Apr Ostermontag
- 30. Apr Walpurgisnacht
- 1. Mai Tag der Arbeit
- 14. Mai Muttertag
- 18. Mai Christi Himmelfahrt

- 28. Mai Pfingstsonntag
- 29. Mai Pfingstmontag
- 8. Jun Fronleichnam
- 17. Jun 17. Juni 1953
- 15. Aug Mariä Himmelfahrt
- 1. Okt Erntedankfest
- 3. Okt Tag der Deutschen Einheit
- 29. Okt Ende Sommerzeit
- 31. Okt Reformationstag
- 31. Okt Halloween
- 1. Nov Allerheiligen
- 2. Nov Allerseelen
- 11. Nov Martinstag
- 19. Nov Volkstrauertag

- 22. Nov Buß- und Bettag
- 26. Nov Totensonntag
- 3. Dez 1. Advent
- 6. Dez Nikolaus
- 10. Dez 2. Advent
- 17. Dez 3. Advent
- 24. Dez 4. Advent
- 24. Dez Heiligabend
- 25. Dez 1. Weihnachtstag
- 26. Dez 2. Weihnachtstag
- 31. Dez Silvester